

8. Gesetz betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie. Vom 18. Februar 1891. (Gesetz-Sammlung 1891 S. 11—14). Ausgegeben Berlin den 4. März 1891. § 1 inkorporirt Helgoland mit dem 1. April 1891 und setzt mit demselben Tage die Preussische Verfassung dort in Kraft.

Diese Gesetze bleiben für die Ausgabe außer Betracht.

IV. Anlagen. Da ein einheitliches Hausgesetz des Preussischen Königshauses fehlt — ein Mangel, der seit der Verbindung der deutschen Kaiserkrone mit der Preussischen Königskrone doppelt empfindlich ist —, muß auf einen Abdruck des zerstreuten Materials in den Anlagen verzichtet werden. S. dasselbe in Hermann Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser III S. 535 bis 794: Die Zollernschen Haus-Gesetze.

V. Einrichtung der Ausgabe. Die folgende Ausgabe geht durchweg von dem ursprünglichen Verfassungstexte aus und giebt bei den einzelnen Artikeln in geschichtlicher Folge ihre Abänderungen an. Das formell Aufgehobene, aber nur dieses, ist zwischen zwei † † gesetzt.